

- c) *Liberalisierung bei der sog. «dritten Disziplin»: qualifizierte Weiterbildungsabschlüsse neu zulässig (d.h. Studiengänge und Nachdiplomstudien mit bundesrechtlich anerkanntem Weiterbildungsmasterdiplom [MAS, EMBA])?*
Ja. Die Liberalisierung wird aufgrund des Fachkräftemangels unterstützt.

1.3. *Befürworten Sie folgende Vorschläge zur Besetzung des Spruchkörpers bei Kollegialentscheiden:*

- a) *Keine Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit mindestens zwei Disziplinen?*
Ja. Es soll weiterhin ein interdisziplinärer Spruchkörper entscheiden.
- b) *Liberalisierung dahingehend, als nur ein Mitglied der Disziplin Recht zwingend mitwirken muss (keine zwingende Vertretung der Disziplin Soziale Arbeit mehr)?*
Nein. Die Disziplinen Soziale Arbeit und Recht sollen zwingend bleiben.

2.1 *Befürworten Sie den Verzicht auf den Erlass einer einheitlichen Verfahrensordnung im KESR und die punktuelle Ergänzung des EG KESR?*

Nein. Eine einheitliche Verfahrensordnung wäre eine gute Gelegenheit, das Verfahren des KESR an einem zentralen Ort zu regeln. Dies dient der Nachvollziehbarkeit für alle involvierten Parteien.

2.2 *Zu den Gebühren der KESB:*

- a) *Unterstützen Sie den Verzicht auf den Erlass einer umfassenden Gebührenverordnung?*
Nein. Eine umfassende Gebührenverordnung wird erwünscht, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten.
- b) *Unterstützen Sie den Vorschlag, die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung gemäss KPV-Empfehlungen in der Fassung vom 7. Dezember 2018 ins EG KESR aufzunehmen?*
Ja. Falls keine umfassende Gebührenverordnung zustande kommt, sollten zumindest die wichtigsten Grundsätze zur Gebührenerhebung im EG KESR aufgenommen werden.
- c) *Unterstützen Sie die Kostenlosigkeit von Kindesschutzverfahren i.e.S. (Art. 307-311 ZGB)?*
Ja. Die Kostenlosigkeit von Kindesschutzverfahren wird begrüsst. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, bei streitigen Kinderbelangen z. B. betreffend die Betreuung der Kinder eine Gebühr zu erheben, falls die Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden.

3.1 *Befürworten Sie einen einstufigen Rechtsmittelzug ans Obergericht bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (ohne Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung gemäss § 62 EG KESR)?*

Ja. Der einstufige Rechtsmittelzug soll auch im Kanton Zürich eingeführt werden.

3.2 *Falls Sie einen einstufigen Instanzenzug ablehnen: Befürworten Sie die Voraussetzung einer juristischen Ausbildung für Statthalterinnen und Statthalter/Bezirksratspräsidien und den Ausbau der juristischen Ressourcen bei den Bezirksratskanzleien?*

Nur nötig, wenn 3.1 «Nein».

4. *Befürworten Sie eine Vorgabe im EG KESR, wonach die Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz mit den KESB-Kreisen übereinstimmen müssen (Ausnahme: KESB-Kreis umfasst mehr als einen Bezirk)?*
Nein. Die bisherige Praxis zeigt, dass auch keine übereinstimmenden Perimeter gut funktionieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mandatszentren vom AJB auch nicht in jedem Bezirk mit den KESB-Kreisen kongruent sind. Das Gesetz soll deshalb in Bezug auf die Organisationsfähigkeit nicht zu einengend sein. Wir begrüßen jedoch die Einführung einer Mindestgrösse der Berufsbeistandschaften analog den KOKES-Richtlinien.
- 5.1 *Befürworten Sie eine Verpflichtung der Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz zur elektronischen Aktenführung?*
Ja. Die Digitalisierung ist bereits weit fortgeschritten, weshalb eine solche Verpflichtung durchaus sinnvoll erscheint. Im Gegenzug ist die Pflicht zur Aufbewahrung von physischen Akten aufzuheben.
- 5.2 *Befürworten Sie eine Aufbewahrung der Akten von Berufsbeistandspersonen und Privaten Mandatspersonen im Erwachsenenschutz während einer Aufbewahrungsfrist nach § 61 EG KESR (50 Jahre)?*
Ja. Die Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren wird befürwortet – mit Ausnahme der Bankbelege (10 Jahre).
- 5.3 *Befürworten Sie eine Pflicht der Privaten Mandatspersonen, ihre Akten nach Abschluss der Massnahme der zuständigen KESB zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben?*
Ja. Diese Verpflichtung erscheint sinnvoll.
6. *Haben Sie ergänzende Bemerkungen zum Konzept?*
Im Gegensatz zur KESB enthält der Gesetzesentwurf keine Kriterien über die Qualität der Berufsbeistandschaften. Zu prüfen wäre, ob in einer Verordnung gewisse Mindestkriterien (analog KOKES-Richtlinien) geregelt werden könnten.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ersucht, die Änderungsvorschläge zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.
3. Der Leiter Abteilung Soziales wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular gemäss den Erwägungen auszufüllen und fristgerecht elektronisch einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Soziales